

# Öffentliches Kaufangebot

von

**ZI Zenith S.à r.l.,**

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je  
CHF 10.50

der

**u-blox Holding AG, Thalwil, Schweiz**

<b>Angebotspreis:</b>	<p>ZI Zenith S.à r.l. ("<b>Anbieterin</b>"), eine indirekte Tochtergesellschaft von durch Advent International, L.P. verwalteten und/oder beratenen Fonds ("<b>Advent</b>"), bietet CHF 135.00 netto in bar für jede Namenaktie der u-blox Holding AG ("<b>Gesellschaft</b>", "<b>Zielgesellschaft</b>" oder "<b>u-blox</b>") mit einem Nennwert von je CHF 10.50 ("<b>u-blox-Aktien</b>", je eine "<b>u-blox-Aktie</b>").</p> <p>Der Angebotspreis (wie in Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>) unten definiert) wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "<b>Vollzug</b>") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der u-blox-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro u-blox-Aktie unter dem Angebotspreis (wie in Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>) unten definiert), der Kauf von u-blox-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft oder der Anbieterin nachfolgend eine "<b>Tochtergesellschaft</b>"; die Zielgesellschaft gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die "<b>u-blox-Gruppe</b>" und die Anbieterin gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Muttergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften die "<b>Anbieter-Gruppe</b>") zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis (wie in Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>) unten definiert), die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von u-blox-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie</p>
-----------------------	---

	Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Nichtsdestotrotz dürfen bis zu maximal 88'560 zusätzliche u-blox-Aktien den Mitarbeitern der u-blox Gruppe gemäss den Mitarbeiteroptionsplänen (die " <b>ESOPs</b> ") zugeteilt werden, was keinen Verwässerungseffekt darstellt, der zu einer Anpassung des Angebotspreises führt.
<b>Angebotsfrist:</b>	Vom 11. September 2025 bis zum 9. Oktober 2025, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MESZ) (vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist).
<b>Finanzberater und Durchführende Bank:</b>	UBS AG, (" <b>UBS</b> ")

**Nicht angediente** Namenaktien der u-blox Holding AG (erste Handelslinie)

Valorennummer:	ISIN:	Tickersymbol:
3.336.167	CH0033361673	UBXN

**Angediente** Namenaktien der u-blox Holding AG (zweite Handelslinie)

Valorennummer:	ISIN:	Tickersymbol:
148.071.599	CH1480715999	UBXNE

Angebotsprospekt vom 27. August 2025 ("**Angebotsprospekt**")

## Angebotseinschränkungen

### Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, und u-blox-Aktien werden nicht zum Kauf angenommen von oder im Namen von Personen in einem Land oder einer Rechtsordnung, in welchem/welcher die Unterbreitung oder Annahme des Angebots widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht eines solchen Landes oder einer solchen Rechtsordnung verletzen würde, oder welches/welche eine Registrierung, eine Genehmigung oder andere Massnahmen einer Aufsichtsbehörde erfordern würden, die in diesem Angebotsprospekt nicht ausdrücklich vorgesehen sind, oder in welchem/welcher die Anbieterin oder einer ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Personen, die diesen Angebotsprospekt erhalten und/oder in dessen Besitz gelangen, sind verpflichtet, alle derartigen Beschränkungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen einzuholen. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind. Jede Person (einschliesslich Depotbanken, Nominees und Treuhänder), die beabsichtigt, diesen Angebotsprospekt oder ein damit zusammenhängendes Dokument in eine Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zu übermitteln, sollte diesen Abschnitt "Angebotseinschränkungen" sorgfältig lesen, bevor sie eine Handlung vornimmt. Die Verbreitung dieses Angebotsprospekts in anderen Rechtsordnungen als der Schweiz kann gesetzlich eingeschränkt sein und daher sollten sich Personen, die in den Besitz dieses Angebotsprospekts gelangen, über solche Einschränkungen informieren und diese beachten. Die Nichteinhaltung solcher Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze einer solchen Rechtsordnung darstellen.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in Verletzung oder aufgrund sonstiger Verletzung der vorstehenden Einschränkungen wird nicht akzeptiert.

Gemäss Schweizer Recht können u-blox-Aktien, die im Rahmen des Angebots angeboten wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die u-blox-Aktien lanciert wird. Dieser Angebotsprospekt wurde in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht erstellt und die darin enthaltenen Informationen stimmen möglicherweise nicht mit denen überein, die veröffentlicht worden wären, wenn dieser Angebotsprospekt in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Ländern ausserhalb der Schweiz erstellt worden wäre.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird dieser Angebotsprospekt weder durch von der Gesellschaft nach dem Datum dieses Angebotsprospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstige Börsenmitteilungen ergänzt oder aktualisiert, noch wird die Anbieterin auf andere Weise gesondert über die Veröffentlichung solcher Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstiger Börsenmitteilungen der Gesellschaft informieren.

Alle in diesem Angebotsprospekt dargestellten Finanz- und sonstigen Informationen über die Gesellschaft wurden öffentlich zugänglichen Informationen entnommen und ausschliesslich auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen erstellt, einschliesslich des Geschäftsberichts für das am 31. Dezember 2024 und des Halbjahresberichts per 30. Juni 2025 sonstiger von der Gesellschaft veröffentlichter Börsenmitteilungen und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen. Die Anbieterin übernimmt folglich keine Verantwortung für diese Informationen, ausser für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen in diesem Dokument.

### **Notice to U.S. Holders**

Shareholders of the Company resident in the United States (the "**U.S.**") (each a "**U.S. Holder**") are advised that the u-blox Shares are not listed on a U.S. securities exchange and that the Company is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**Exchange Act**"), and is not required to, and does not, file any reports with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") thereunder.

The Offer is being made for the registered shares of the Company, a Swiss company whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange Ltd. ("**SIX**"), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

The Offer is being made in the United States pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the Exchange Act, pursuant to the so-called "Tier I exemption" provided under Rule 14d-1(c) under the Exchange Act (the "**Tier I Exemption**"), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, Offer timetable, settlement procedures, waiver of conditions, timing of payments and procedural requirements that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. U.S. Holders are urged to consult with their own legal, financial and tax advisors (including with respect to Swiss law) regarding the Offer and any applicable tax consequences of accepting the Offer.

To the extent permissible under applicable law or regulations, the Offeror and its affiliates or its brokers and its brokers' affiliates (acting as agents for the Offeror or its affiliates, as applicable) may from time to time after the date of this Offer Prospectus and during the pendency of the Offer, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase or arrange to purchase u-blox Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for u-blox Shares. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. Holders of such information. In addition, the financial advisers to the Offeror may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities. To the extent required in Switzerland, any information about such purchases will be made public in Switzerland in the manner required by Swiss law.

In particular, the financial information, any financial statements or figures included or referenced in this Offer Prospectus have been prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland, which may not be comparable to the financial statements or financial information of U.S. companies. The Offer is being made to U.S. Holders on the same terms and conditions as those made to all other shareholders of the Company to whom an offer is made. Any informational documents, including this Offer Prospectus, are being disseminated to U.S. Holders on a basis comparable to the method that such documents are provided to the Company's other shareholders.

As permitted under the Tier I Exemption, the settlement of the Offer is based on the applicable Swiss law provisions, which differ from the settlement procedures customary in the United States, particularly as regards to the time when payment of the consideration is rendered. To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. Holders and will not give rise to claims on the part of any other person. U.S. Holders should consider that the Offer Price for the Offer is being paid in CHF and that no adjustment will be made based on changes in the exchange rate.

It may be difficult for the Company's shareholders to enforce their rights and any claim they may have arising under the U.S. federal securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. Company shareholders may not be able to sue the Offeror or the Company or their officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel the Offeror and the Company and their respective affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to this Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each holder of u-blox Shares is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any state of the U.S. has (i) approved or disapproved of the Offer; (ii) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (iii) passed upon the adequacy, accuracy or completeness of the disclosure in relation to the Offer. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

### **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Angebotsprospekt enthält "zukunftsgerichtete Aussagen", einschliesslich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und den Vollzug des Angebots sowie Aussagen, die auf Entwicklungen hinweisen. Grundsätzlich kennzeichnen Worte wie können, sollten, könnten, anstreben, werden, würden, erwarten, beabsichtigen, schätzen, vorhersehen, glauben, planen, anstreben, ins Auge fassen, fortfahren oder ähnliche Ausdrücke zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten, Annahmen und anderen wichtigen Faktoren, von denen viele ausserhalb der Kontrolle der Anbieterin liegen und die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen abweichen. Zu den Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von solchen Aussagen abweichen, gehören unter anderem: das Eintreten von Ereignissen, Veränderungen oder anderen Umständen, die zur Beendigung des Angebots führen könnten, das Versäumnis, rechtzeitig oder anderweitig die erforderlichen Genehmigungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu erhalten, das Risiko, dass eine Bedingung für den Vollzug des Angebots nicht erfüllt wird, die Fähigkeit der Gesellschaft, Schlüsselpersonal zu halten und einzustellen und die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern bis zum Abschluss des Angebots aufrechtzuerhalten.

Obwohl die Anbieterin der Ansicht ist, dass die Erwartungen, die sich in solchen zukunftsgerichteten Aussagen widerspiegeln, auf vernünftigen Annahmen beruhen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Aussagen erfüllt werden oder sich als richtig erweisen, und es werden keine Zusicherungen hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen gemacht. Die Anbieterin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen öffentlich zu aktualisieren oder zu revidieren, sei es aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen, es sei denn, dies wird von den anwendbaren Gesetzen oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt.

## **Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin für u-blox ("Angebot" oder "Öffentliches Kaufangebot")**

### **Hintergrund und Zweck des Angebots**

Advent ist ein weltweit führender Private-Equity-Investor, der sich darauf spezialisiert hat, gemeinsam mit Managementteams, Unternehmern und Gründern zusammenzuarbeiten, um Unternehmen zu transformieren. Advent verfügt über 16 Büros auf fünf Kontinenten und verwaltet ein Vermögen von USD 94 Milliarden (Stand: 31. März 2025) und hat bislang 430 Investitionen in 44 Ländern getätigt.

Seit seiner Gründung im Jahr 1984 hat Advent umfassende Expertise in seinen fünf Kernsektoren aufgebaut: Geschäfts- und Finanzdienstleistungen, Konsumgüter, Gesundheitswesen, Industrie sowie Technologie. Dieser Ansatz wird durch fundiertes Know-how in den jeweiligen Subsektoren untermauert, das sämtliche Aspekte der Investitionsstrategie prägt – von der Identifizierung attraktiver Chancen bis hin zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Management bei der Umsetzung von Wachstumsplänen. Advent bringt zudem umfassende operative Erfahrung ein, um Unternehmen gezielt weiterzuentwickeln und ihr Wachstum zu beschleunigen.

Advent investiert seit 1990 in der Region Deutschland-Österreich-Schweiz und ist einer der grössten und führenden lokalen Private-Equity-Investoren mit derzeit mehreren Portfoliounternehmen in der Region.

u-blox ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Thalwil, Schweiz. Die u-blox-Aktien sind seit 2007 an der SIX kotiert (Valorenummer: 3.336.167; ISIN: CH0033361673; Tickersymbol: UBXN). Mit Hauptsitz in der Schweiz und globalen Niederlassungen ist u-blox eine weltweit führende Anbieterin hochwertiger Positionierungssysteme für die Automobil-, Industrie- und Konsumgüterbranche.

Am 17. August 2025 haben die Anbieterin und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (die "**Transaktionsvereinbarung**"). Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung hat der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft unter anderem einstimmig beschlossen, den u-blox-Aktionären das Angebot zur Annahme zu empfehlen (siehe für mehr Details Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und u-blox*)).

Auch am 17. August 2025 hat die Anbieterin separate Andienungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft, den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft, sowie SEO Master Fund LP, abgeschlossen, in denen sich jeder von ihnen unter anderem dazu verpflichtete, alle von ihnen gehaltenen u-blox Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen (siehe für mehr Details Abschnitt D4.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und Aktionären von u-blox*)).

## A Das Angebot

### 1 Die Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**").

Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 17. August 2025 auf Englisch, Deutsch und Französisch auf der Webseite der Anbieterin sowie der Webseite der schweizerischen Übernahmekommission ("**UEK**") veröffentlicht und darüber hinaus in Übereinstimmung mit Art. 7 UEV verbreitet.

### 2 Gegenstand des Angebots

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der oben aufgeführten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindende u-blox-Aktien.

Das Angebot wird sich weder auf u-blox-Aktien erstrecken, die von der u-blox-Gruppe gehalten werden, noch auf u-blox-Aktien, die von der Anbieter-Gruppe gehalten werden (falls vorhanden).

Entsprechend bezieht sich das Angebot auf die folgende Anzahl u-blox-Aktien, die sich per 25. August 2025 wie folgt berechnet:

	<b>u-blox-Aktien</b>
Anzahl ausgegebene u-blox-Aktien (per 25. August 2025) <sup>1</sup>	7'680'679
- abzüglich der u-blox-Aktien, die von der u-blox-Gruppe gehalten werden (per 25. August 2025)	9'609
- abzüglich der u-blox-Aktien, die von der Anbieter-Gruppe gehalten werden (per 25. August 2025)	0
<b>Vom Angebot erfasste u-blox-Aktien</b>	<b>7'671'070</b>

Die Anbieterin und u-blox haben in der Transaktionsvereinbarung vereinbart, dass im Rahmen des ESOP bis zu maximal 138'884 zusätzliche u-blox-Aktien an Mitarbeiter ausgegeben werden können. Diese u-blox-Aktien unterliegen ebenfalls dem Angebot, sofern sie zugeteilt oder eingetauscht werden.

### 3 Angebotspreis

Der Angebotspreis pro u-blox-Aktie, die Gegenstand des Angebots ist, beträgt CHF 135.00 netto in bar (der "**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der u-blox-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen,

<sup>1</sup> Gemäss den von der Gesellschaft erhaltenen Informationen (enthält u-blox Aktien aus bedingtem Kapital, die noch nicht im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen sind).

Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro u-blox-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von u-blox-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von u-blox-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Nichtsdestotrotz dürfen gemäss ESOP den Mitarbeitern der u-blox Gruppe bis zu maximal 88'560 zusätzliche u-blox-Aktien zugeteilt werden, was keinen Verwässerungseffekt darstellt, der zu einer Anpassung des Angebotspreises führt.

Die Kursentwicklung der u-blox-Aktie an der SIX seit 2021 präsentiert sich wie folgt (Kursangaben in CHF beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Schlusskurs):

<b>u-blox-Aktie</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025**</b>
Tief*	56.50	56.80	74.20	64.50	64.70
Hoch*	78.15	142.20	128.00	102.40	138.60

\* Täglicher Schlusskurs in CHF

\*\* 3. Januar 2025 bis 15. August 2025 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung)

Schlusskurs am 15. August 2025 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung): CHF 138.60

Quelle: Bloomberg

Der Angebotspreis impliziert eine Prämie von 27.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in u-blox-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) SIX-Börsentage (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (welcher CHF 105.79 beträgt). Am 15. August 2025, dem Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung, publizierte u-blox aufgrund eines Informationslecks eine Ad hoc-Mitteilung. Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in u-blox-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Börsentage bis zum 14. August 2025 (welcher CHF 102.00 beträgt) impliziert der Angebotspreis eine Prämie von 32.4%.

Der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen an der SIX in u-blox-Aktien war in mindestens zehn (10) von zwölf (12) der Veröffentlichung der Voranmeldung vorausgehenden vollständigen Monaten mindestens 0.04 % des handelbaren Teils des betreffenden Beteiligungspapiers (Free Float). Dementsprechend gelten die u-blox-Aktien gemäss UEK-Rundschreiben Nr. 2 (Liquidität im Sinn des Übernahmerechts) vom 26. Februar 2010 (in der jeweils geltenden Fassung) als liquide.

#### **4 Karenzfrist**

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts, d.h. vom 28. August 2025 bis zum 10. September 2025 (die "**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

#### **5 Angebotsfrist**

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot voraussichtlich für eine Frist von einundzwanzig (21) Börsentagen nach Ablauf der Karenzfrist zur Annahme offenstehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 11. September 2025 bis zum 9. Oktober 2025, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offenstehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

#### **6 Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 16. Oktober 2025 und endet am 29. Oktober 2025 um 16:00 Uhr MESZ ("**Nachfrist**").

#### **7 Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs**

##### **7.1 Angebotsbedingungen**

Das Angebot untersteht den folgenden Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**" oder "**Bedingungen**", je eine "**Angebotsbedingung**" oder "**Bedingung**"):

- (a) *Mindestandienungsquote*: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele u-blox-Aktien vor, dass diese zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen u-blox-Aktien (aber unter Ausschluss der u-blox-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 66.67% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von u-blox bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller zu diesem Datum ausgegebenen u-blox-Aktien zuzüglich aller u-blox-Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von u-blox-Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausstehend sind oder deren

Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde).

- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere regulatorische Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und sonstigen regulatorischen Behörden (einschliesslich gemäss allfälliger anwendbarer ausländischer Investitions- oder nationaler Sicherheitsgesetze) und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine "**Freigabe**"). Keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung ist der Anbieterin, der Zielgesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften in Verbindung mit einer Freigabe auferlegt worden, und keine Freigabe ist von einer Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung abhängig gemacht worden, welche alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer international angesehenen, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank (die "**Unabhängige Expertin**") vernünftigerweise wohl dazu geeignet wäre, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung (wie unten definiert) auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu haben.
- (c) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, keine Entscheidung, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse entstanden oder eingetreten und es wurden keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse durch die Zielgesellschaft offengelegt oder mitgeteilt und die Anbieterin hat auch anderweitig von keinen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder nach Auffassung der Unabhängigen Expertin zu einer Wesentlichen Nachteiligen Auswirkung auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften führen oder vernünftigerweise dazu führen könnten.

Eine "**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**" bedeutet eine Reduktion des konsolidierten Jahresumsatzes im Betrag von (umgerechnet) CHF 43'000'000 (was gemäss Geschäftsbericht von u-blox für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr rund 15% des konsolidierten Jahresumsatzes der u-blox-Gruppe für das Geschäftsjahr 2024 entspricht), oder mehr.

- (e) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von der

Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller u-blox-Aktien, welche die Anbieterin erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzu-tragen (hinsichtlich u-blox-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen u-blox-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktien-buch der Zielgesellschaft eingetragen worden.

- (f) Rücktritt und Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft; Genehmigung der Dekotierung: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von u-blox sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat (i) die von der Anbieterin nominierten Personen mit Wirkung ab und vorbehaltlich des Vollzuges in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt (einschliesslich eines Präsidenten des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft) und (ii) die Dekotierung der u-blox-Aktien von der SIX, mit Wirkung und unter der Voraussetzung des Vollzuges des Angebots, genehmigt und den neu gewählten Verwaltungsrat der Zielgesellschaft beauftragt, den Beschluss der Generalversammlung umzusetzen, um die Dekotierung zu erwirken.
- (g) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
- Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als (umgerechnet) CHF 44'000'000 (entsprechend ca. 10% der konsolidierten Bilanzsumme der u-blox-Gruppe per 31. Dezember 2024 gemäss Geschäftsbericht der u-blox für das Geschäftsjahr 2024) beschlossen oder genehmigt;
  - Fusion, Aufspaltung, ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft oder Einführung eines Kapitalbandes beschlossen oder genehmigt; oder
  - Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft aufgenommen.
- (h) Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dem Datum der Voranmeldung öffentlich gemacht wurden oder im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtwert oder Gesamtbetrag (umgerechnet) von mehr als CHF 44'000'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der u-blox-Gruppe per 31. Dezember 2024 gemäss

Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2024) langfristigen Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräußern (noch haben sie solche erworben oder veräußert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

## **7.2 Verzicht auf die Angebotsbedingungen**

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Bedingungen zu verzichten.

## **7.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs**

Die Bedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten bis zum Vollzug.

Die Bedingungen (e) und (f) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern eine der Bedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Falls das jeweilige Organ der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Bedingungen (e) oder (f) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Bedingungen (e) oder (f) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung (in Bezug auf die darin erwähnten Beschlüsse der Organe) verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**"). Sofern eine der Bedingungen (c), (g) oder (h) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Bedingungen (e) oder (f) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (e) und (f), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

## **B Angaben über die Anbieterin**

### **1 Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit**

Die Anbieterin, ZI Zenith. S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), nach luxemburgischen Recht mit Sitz in 4 Rue Beck, L-1222 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, gegründet am 26. Mai 2025, und sie ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B296826 eingetragen. Das Stammkapital beträgt USD 18'000. Diese Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

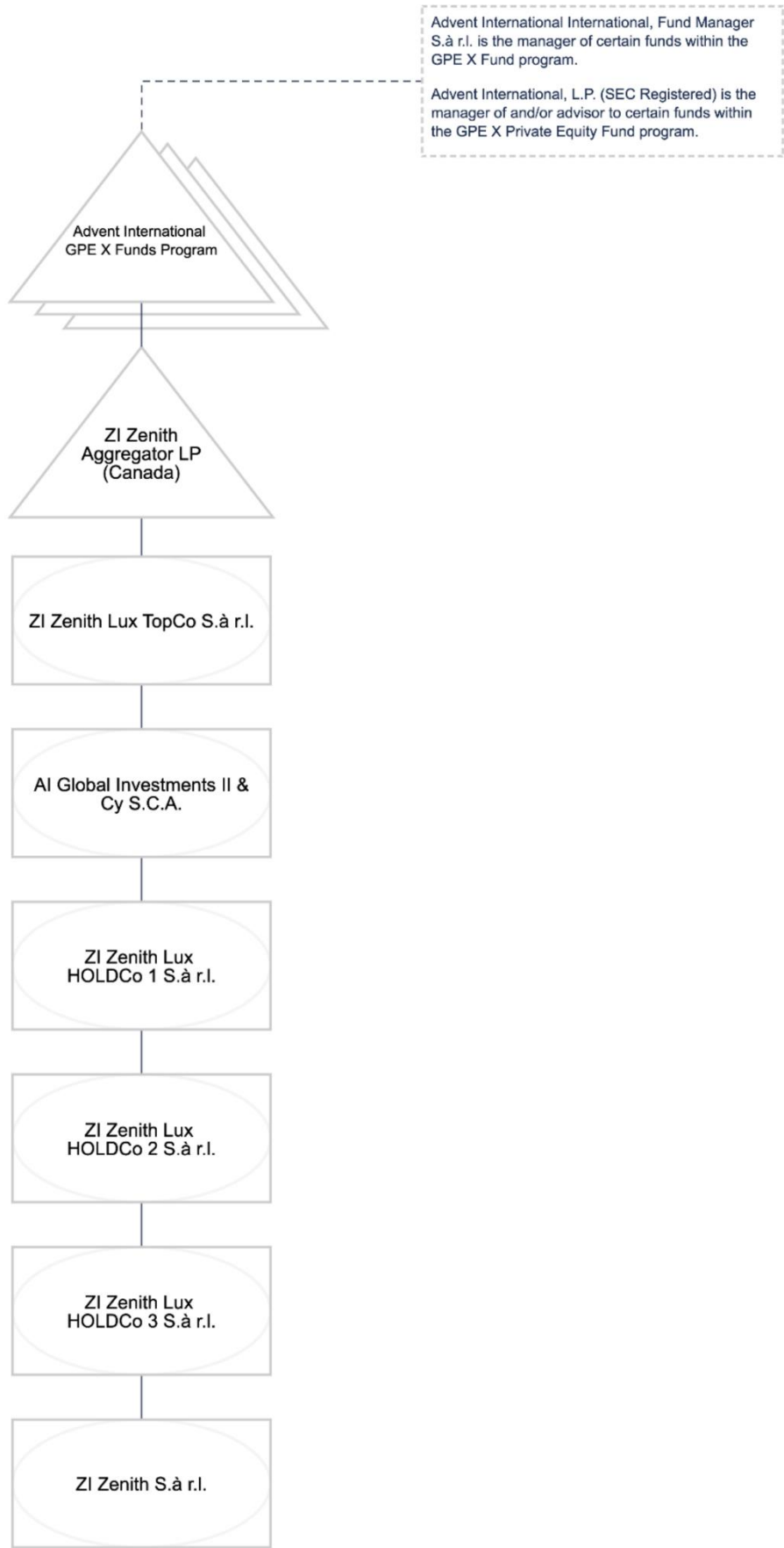
Die Anbieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der ZI Zenith Lux Holdco 3 S.à r.l., 4 Rue Beck, L-1222 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, welche wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ZI Zenith Lux Holdco 2 S.à r.l., 4 Rue Beck, L-1222 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist. Diese ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ZI Zenith Lux Holdco 1 S.à r.l., 4 Rue Beck, L-1222 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, die zu 100% von der AI Global Investments II & Cy SCA, eine Luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Luxembourg partnership limited by shares*) (handelnd durch ihren General Partner, AI Global Investments II GP S.à r.l.), kontrolliert wird, welche ihrerseits indirekt von gewissen Fonds gehalten wird, die von Advent verwaltet und/ oder beraten werden (die "**Advent Fonds**").

Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft umfasst unter anderem den Erwerb und das Halten von direkten und indirekten Beteiligungen jeglicher Art.

### **2 Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln**

In Zusammenhang mit diesem Angebot betrachtet die Übernahmekommission Advent, sämtliche Fonds, die von Advent verwaltet und/oder beraten werden sowie die Gesellschaften, limited partnerships und Personen, die direkt oder indirekt (a) von solchen Fonds oder (b) von Advent kontrolliert werden, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd. (Dabei ist zu beachten, dass die Übernahmekommission diese Auffassung unabhängig davon vertritt, ob tatsächlich eine Absprache im Hinblick auf die Abgabe des Angebots getroffen wurde oder nicht). Keine natürliche Person besitzt oder kontrolliert – weder direkt noch indirekt noch in gemeinsamer Absprache – mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an den im Zusammenhang mit diesem Angebot stehenden Advent Fonds. Die Anbieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Advent-Fonds.

Im Hinblick auf das Angebot wurde am 23. Juli 2025 folgende Struktur – mit Ausnahme der Anbieterin - etabliert.



Darüber hinaus gelten u-blox und alle (direkt oder indirekt) von u-blox kontrollierten Unternehmen für den Zeitraum nach dem 17. August 2025, dem Datum, an dem die Anbieterin und u-blox die in Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und u-blox*) umschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

### **3 Geschäftsberichte**

Der erste Geschäftsbericht der Anbieterin wird sich auf den Zeitraum vom 26. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beziehen und voraussichtlich um den 30. Juni 2026 veröffentlicht werden.

### **4 Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von u-blox**

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen u-blox und ihre Tochtergesellschaften) keine u-blox-Aktien erworben oder veräussert. Während des gleichen Zeitraums haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen u-blox und ihre Tochtergesellschaften) keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf u-blox-Aktien erworben oder veräussert.

Seit dem Datum der Voranmeldung bis zum 26. August 2025 haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen u-blox und ihre Tochtergesellschaften) keine u-blox-Aktien erworben oder veräussert und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf u-blox-Aktien erworben oder veräussert.

Gemäss u-blox haben seit dem 17. August 2025, dem Datum an welchem die Anbieterin und die Gesellschaft die in Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und u-blox*) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 26. August 2025 weder u-blox noch ihre Tochtergesellschaften u-blox-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf u-blox-Aktien erworben oder veräussert.

### **5 Beteiligungen an u-blox**

Das per 26. August 2025 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Aktienkapital von u-blox beträgt CHF 78'388'831.50, eingeteilt in 7'465'603 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50.

Gemäss Angaben der Gesellschaft hat u-blox per 25. August 2025 (dem zweitletzten Handelstag vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts) 215'076 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50 aus bedingtem Kapital im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen ausgegeben, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind. Dementsprechend betrug das tatsächlich ausgegebene Aktienkapital von u-blox per 25. August 2025 CHF 80'647'129.50, eingeteilt in 7'680'679 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50.

Die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen u-blox und ihre Tochtergesellschaften) halten per 25. August 2025 keine u-blox-Aktien.

Unter Berücksichtigung der 9'609 u-blox-Aktien, die von u-blox gehalten werden, halten die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen per 25. August 2025 ca. 0.13% des Aktienkapitals (und der Stimmrechte) von u-blox.

Die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf u-blox-Aktien.

## **C Finanzierung**

Die Anbieterin wird das Angebot entweder mit Mitteln der Anbieter-Gruppe, mit Mitteln aus von Advent verwalteten und/oder beratenen Fonds, mit Mitteln, die ihr von anderen Gesellschaften ihrer Gruppe – sei es durch konzerninterne Darlehen oder auf andere Weise – bereitgestellt werden, und/oder mit Mitteln, die von Finanzierungsgebern bereitgestellt werden, finanzieren oder die Finanzierung des Angebots sicherstellen.

## **D Angaben über die u-blox**

### **1 Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht**

u-blox Holding AG ist eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer nach schweizerischem Recht mit Sitz in Thalwil, Schweiz. Ihr Gesellschaftszweck ist der Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligung an und die Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmen sowie die Überwachung und Koordination solcher Beteiligungen, unter anderem auf dem Gebiet von Navigationssystemen. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen. u-blox eine weltweit führende Anbieterin hochwertiger Positionierungssysteme für die Automobil-, Industrie- und Konsumgüterbranche.

### **2 Aktienkapital**

Per 26. August 2025 hat u-blox gemäss Angaben im Handelsregister des Kantons Zürich ein Aktienkapital von CHF 78'388'831.50, eingeteilt in 7'465'603 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50.

Gemäss den Statuten von u-blox wird das Aktienkapital um maximal CHF 3'919'440.00 durch die Ausgabe von höchstens 373'280 Namenaktien erhöht, die voll einbezahlt werden und einen Nennwert von jeweils CHF 10.50 aufweisen; diese Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt infolge der Ausübung von Optionsrechten oder der Zuteilung von Aktien an Mitarbeitende der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften basierend einem oder mehreren Beteiligungsplänen.

Gemäss Angaben der Gesellschaft hat u-blox per 25. August 2025 (dem zweitletzten Handelstag vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts) 215'076 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50 aus bedingtem Kapital im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen ausgegeben, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind. Dementsprechend betrug das tatsächlich ausgegebene Aktienkapital von u-blox per 25. August 2025 CHF 80'647'129.50, eingeteilt in 7'680'679 mit einem Nennwert von je CHF 10.50.

Des Weiteren besteht gemäss den Statuten der u-blox ein Kapitalband mit einer unteren Grenze von CHF 70'703'742.00 und einer oberen Grenze von CHF 86'075'191.00. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens zum 19. April 2029, jederzeit bei einer oder mehreren Gelegenheiten und mit beliebigem Betrag, durch Ausgabe von bis zu 731'939 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50 zu erhöhen oder das Aktienkapital durch Vernichtung von bis zu 731'939 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.50 herabzusetzen oder den Nennwert der bestehenden Namenaktien bis zur oberen Grenze respektive bis zur unteren Grenze zu erhöhen oder herabzusetzen.

u-blox hat aktien- und optionsbasierte Beteiligungspläne ausstehend, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern der Geschäftsleitung und anderen berechtigten Mitarbeitern von u-blox Optionsrecht auf u-blox-Aktien gewähren oder sie berechtigen, u-blox Aktien zu erhalten oder zu erwerben. Das Angebot erstreckt sich nicht auf etwaige unter diesen Beteiligungsplänen gewährte Vergütungen oder Ansprüche.

Bitte konsultieren Sie Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von u-blox gemäss Art. 132 FinfraG*) für detaillierte Informationen betreffend die Behandlung der den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot gewährten Vergütungen und Ansprüche.

Die u-blox-Aktien sind gemäss International Reporting Standard der SIX unter der Valorenummer 3.336.167 (ISIN: CH0033361673; Ticker Symbol: UBXN) kotiert.

Der Geschäftsbericht von u-blox (einschliesslich dem Corporate Governance Bericht, dem Vergütungsbericht und dem Finanzbericht) für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr und der Halbjahresbericht per 30. Juni 2025 sind abrufbar unter <https://www.u-blox.com/en/full-half-year-reports>.

### **3 Absichten der Anbieterin betreffend u-blox**

Durch dieses Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige (100%) Kontrolle über u-blox zu erreichen. Das Angebot wird ausschliesslich von der Anbieterin unterbreitet. Keine anderen Parteien sind für die Zahlung des Angebotspreises oder für sonstige Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Angebot verantwortlich.

Die Anbieterin ist der Ansicht, dass u-blox, ein globaler Anbieter von globalen Positionierungssystemen mit einem ausgezeichneten Ruf für qualitativ hochwertige Produkte, gut positioniert ist, um auf der Grundlage langfristiger Wachstumsfaktoren wie autonomes Fahren, die Einführung von U(A)V und den steigenden Bedarf

an widerstandsfähigen Positionierungslösungen ein langfristiges organisches Wachstum zu erzielen.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Gesellschaft, seine Mitarbeiter und andere Stakeholder dabei zu unterstützen, diese Wachstumschance zu nutzen und sein weltweit anerkanntes Angebot an qualitativ hochwertigen Produkten aufrechtzuerhalten. Advent unterstützt die jüngsten strategischen Entscheidungen des Managements, das Mobilfunkgeschäft zu veräussern und das Wachstum in den verbleibenden (positionsorientierten) Geschäftsbereichen durch gezielte Investitionen in Vertrieb und Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Zusätzlich zu den organischen Wachstumschancen könnten weitere strategische Optionen (organisch und anorganisch) geprüft und verfolgt werden, die das Wachstum vorantreiben und beschleunigen oder die strategische Ausrichtung von u-blox optimieren könnten.

Es ist beabsichtigt, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats von u-blox und von der u-blox AG mit Wirkung ab Vollzug ersetzt werden und dass u-blox dekotiert wird, wobei sich u-blox zu diesem Zweck, vorbehaltlich der Erklärung des Zustandekommens des Angebots durch die Anbieterin, verpflichtet, während der Nachfrist in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und den Statuten eine ausserordentliche Generalversammlung von u-blox abzuhalten und unter anderem (i) die Wahl der von der Anbieterin zu bestimmenden Kandidaten in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, den Vergütungsausschuss und als Präsident/in und (ii) die Dekotierung der u-blox-Aktien von der SIX zu beantragen und zu empfehlen, in jedem Fall mit Wirkung ab und vorbehaltlich des Vollzuges.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an u-blox hält, beabsichtigt die Anbieterin die Kraftloserklärung der verbleibenden u-blox-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin als Folge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an u-blox hält, beabsichtigt die Anbieterin, u-blox mit der Anbieterin oder einer direkten oder indirekten Schweizer Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von u-blox (in bar) abgefunden würden und keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Squeeze-out-Fusion mit reiner Barabfindung können für natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und die u-blox-Aktien im Privatvermögen halten sowie für ausländische Investoren erheblich schlechter sein als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe auch Abschnitt H7(*Mögliche Steuerfolgen*)).

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots weniger als 90% der Stimmrechte an u-blox hält, beabsichtigt die Anbieterin, je nach den Umständen, weitere u-blox-Aktien von den verbleibenden Aktionären von u-blox zu erwerben und/oder andere Geschäfte der Anbieterin und ihrer verbundenen Unternehmen mittels Sacheinlage von Vermögenswerten, Geschäften oder Beteiligungen in u-blox im Rahmen einer Kapitalerhöhung von u-blox, bei der die Bezugsrechte der verbleibenden öffentlichen Aktionäre von u-blox ausgeschlossen würden und neue u-blox-Aktien nur an die einbringende Gesellschaft ausgegeben würden, einzubringen. Darüber hinaus könnte die Anbieterin in Erwägung ziehen, eine oder mehrere Transaktionen nach den Bestimmungen des Schweizer Fusionsgesetzes (FusG) durchzuführen.

Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots und ungeachtet der Annahmquote, u-blox zu veranlassen, bei der SIX Exchange Regulation ein Gesuch um Dekotierung gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation einzureichen und für den Fall, dass die Anbieterin nach Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an u-blox hält, eine Ausnahme von gewissen Offenlegungs- und Publizitätsverpflichtungen gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der u-blox-Aktien zu beantragen.

#### **4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie u-blox, deren Organen und Aktionären**

##### **4.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und u-blox**

###### ***Vertraulichkeitsvereinbarung***

Am 18. März 2025 schlossen Advent International Ltd. und u-blox eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin die Parteien im Wesentlichen vereinbarten, alle einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen als vertraulich zu behandeln.

###### ***Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung***

Am 2. Juli 2025 schlossen Advent International GmbH und u-blox eine weitere für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, welche die Vertraulichkeitsvereinbarung vom 18. März 2025 ersetzte. Gemäss dieser Vereinbarung vereinbarten die Parteien im Wesentlichen, alle einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen als vertraulich zu behandeln und Advent International GmbH verpflichtete sich, ab Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkt (i) dem Datum, an dem die Parteien (wie darin definiert) schriftlich etwas anderes vereinbaren, (ii) dem Datum, an dem eine andere Person als die Anbieterin oder eine ihrer verbundenen Unternehmen (jeweils wie darin definiert) ein öffentliches Übernahmeangebot (durch Voranmeldung oder Angebotsprospekt) für alle oder einen Teil der u-blox-Aktien unterbreitet, das nicht vom Verwaltungsrat von u-blox empfohlen wird, oder (iii) dem Datum, das 12 Monate nach dem Datum dieser Vertraulichkeitsvereinbarung liegt, (a) keine Transaktionen in u-blox-Aktien oder Beteiligungspapieren mit u-blox-Aktien als Basis zu tätigen, (b) kein öffentliches Übernahmeangebot für u-blox-Aktien zu unterbreiten, voranzukündigen (oder die Absicht dazu zu erklären), (c) keine Person (wie darin definiert) zu einer solchen Transaktion zu veranlassen, zu beraten oder einen Tipp zu geben, eine solche Transaktion durchzuführen oder davon abzusehen, oder (d) keine sonstige Handlungen vorzunehmen, die nach geltendem Recht und den anwendbaren Vorschriften untersagt sind.

## **Term Sheet**

Am 11. Juli 2025 schlossen die Anbieterin und u-blox ein unverbindliches Term-Sheet ab, in der gewisse Angebotsbestimmungen und -bedingungen festgelegt wurden.

## **Transaktionsvereinbarung**

Am 17. August 2025 schlossen die Anbieterin und u-blox eine Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von u-blox einstimmig genehmigt wurde, und in welcher die Parteien unter anderem Folgendes vereinbarten:

- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, selbst oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, dieses Angebot zur unterbreiten, und u-blox respektive ihr Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, das Angebot einstimmig zu unterstützen und den Aktionären von u-blox die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem durch die Empfehlung im Verwaltungsratsbericht in Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrates von u-blox gemäss Art. 132 FinfraG*).
- Die Parteien haben sich verpflichtet, am Tag der Veröffentlichung der Voranmeldung eine gemeinsame Pressemitteilung zu veröffentlichen, im Wesentlichen in der in der Transaktionsvereinbarung festgelegten Form, einschliesslich der Unterstützung des Angebots durch den Verwaltungsrat von u-blox und dessen Empfehlung zur Annahme des Angebots.
- Die Parteien haben sich verpflichtet, die folgenden Exklusivitätsvereinbarungen einzuhalten:
  - o u-blox hat sich verpflichtet, (i) weder direkt noch indirekt zur Abgabe eines Unternehmensübernahmeangebots aufzufordern, ein solches zu initiieren oder wissentlich zu fördern, (ii) keine Vereinbarung im Zusammenhang mit einem Unternehmensübernahmeangebot abzuschliessen, (iii) weder direkt noch indirekt Gespräche oder Verhandlungen über ein Unternehmensübernahmeangebot aufzunehmen, daran teilzunehmen oder fortzusetzen (einschliesslich der Bereitstellung von Informationen oder der Gewährung des Zugangs zum Geschäft, den Vermögenswerten, den Büchern oder Unterlagen von u-blox oder ihren Tochtergesellschaften), oder (iv) jegliche Massnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, Anfragen oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu erleichtern, die ein Unternehmensübernahmeangebot darstellen oder vernünftigerweise dazu führen würden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet "**Unternehmensübernahmeangebot**", jeglicher formelle schriftliche Vorschlag oder Angebot für (A) eine Fusion, einen Aktientausch, einen Unternehmenszusammenschluss oder -konsolidierung mit u-blox, die zu einem Kontrollwechsel führen könnte, (B) ein öffentliches Kauf- oder Umtauschangebot für alle ausstehenden Aktien von u-blox, (C) einen Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte von u-blox oder (D) eine Fusion, einen Aktientausch, Verkauf,

Unternehmenszusammenschluss, Beteiligungserwerb oder eine ähnliche Transaktion mit einer wesentlichen Tochtergesellschaft von u-blox.

- Zudem dürfen der Verwaltungsrat von u-blox und dessen Ausschüsse (i) die Empfehlung des Angebots nicht zurückziehen oder in einer für die Anbieterin nachteiligen Weise abändern oder öffentlich vorschlagen, das Angebot zurückzuziehen oder in einer für die Anbieterin nachteiligen Weise abzuändern, (ii) keine Absichtserklärung, Grundsatzvereinbarung, Akquisitionsvereinbarung oder ähnliche Vereinbarung im Zusammenhang mit einem Unternehmensübernahmeangebot (ausser einer Vertraulichkeitsvereinbarung) genehmigen oder (iii) ein Unternehmensübernahmeangebot nicht genehmigen oder empfehlen oder öffentlich vorschlagen, es zu genehmigen oder zu empfehlen, es sei denn, dass in Bezug auf jeden der vorangehenden Fälle vor Ablauf der Angebotsfrist ein Unternehmensübernahmeangebot unterbreitet wird, das der Verwaltungsrat von u-blox nach Treu und Glauben als (A) dem Angebot aus finanzieller Sicht überlegen<sup>2</sup> und (B) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durchführbar, erachtet (ein solches Angebot das "**Überlegene Unternehmensangebot**").
- Endlich hat sich u-blox verpflichtet, der Anbieterin Informationen über ein Überlegenes Unternehmensangebot zur Verfügung zu stellen und der Anbieterin ein Nachbesserungsrecht in Bezug auf ein Überlegenes Unternehmensangebot einzuräumen. u-blox hat sich verpflichtet, der Anbieterin Informationen, die einem Dritten, der beabsichtigt, ein Überlegenes Unternehmensangebot zu unterbreiten, offengelegt werden, zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht weniger günstig sind als die für diesen Dritten geltenden Bedingungen.
- u-blox hat sich verpflichtet, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, das Angebot zu unterstützen und mit der Anbieterin und den mit ihr verbundenen Unternehmen (einschliesslich der Anbieterin) in Bezug auf die Durchführung und Vollzug des Angebots, einschliesslich der Bereitstellung angemessenen Zugangs zu Informationen und Management, Unterstützung bei regulatorischen Einreichungen sowie Mitwirkung bei der Erstellung von Marketingmaterialien und der Ansprache von Aktionären zu kooperieren.
- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen eingegangen, um die Erfüllung Angebotsbedingungen zu verfolgen.

---

<sup>2</sup> Basierend auf vorläufigen Rückmeldungen der Übernahmekommission (UEK) hat diese angedeutet, dass sie die Einschränkung "aus finanzieller Sicht" möglicherweise als ungültig erachtet. Sollte die UEK an dieser Auffassung festhalten, ist zu erwarten, dass sie hierzu in ihrer Verfügung zu diesem Angebotsprospekt, die nach dessen Veröffentlichung ergehen wird, entsprechende Stellung nehmen wird. Die Leserinnen und Leser sollten daher die betreffende Verfügung der UEK, die unter <https://www.takeover.ch/transactions/detail/nr/0909> veröffentlicht werden wird, sobald diese verfügbar ist, sorgfältig prüfen, um ein vollständiges Bild darüber zu erhalten, ob die UEK die Einschränkung "aus finanzieller Sicht" als ungültig ansieht oder nicht. Sollte die UEK diese Einschränkung tatsächlich als ungültig erachten, wird die Anbieterin die entsprechende Verfügung akzeptieren.

- u-blox hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat spätestens am zehnten Handelstag vor dem Vollzugsdatum, vorbehaltlich des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzugsdatum, die Anbieterin und/oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft bezüglich aller von der Anbieterin oder einer mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Angebots oder anderweitig per Vollzug erworbenen u-blox-Aktien als stimmberechtigte Aktionärin in das Aktienbuch der Gesellschaft einträgt.
- u-blox hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats spätestens anlässlich der während der Nachfrist einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzugsdatum, von ihren Funktionen im Verwaltungsrat der Gesellschaft zurücktreten.
- u-blox hat sich verpflichtet, während der Nachfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und den Aktionären unter anderem die Wahl der von der Anbieterin bezeichneten Personen in den Verwaltungsrat von u-blox, die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations-, Vergütungs- und ESG-Ausschusses gemäss den Vorgaben der Anbieterin, die Dekotierung der u-blox-Aktien von der SIX Swiss Exchange sowie die Entlastung der zurücktretenden Verwaltungsratsmitglieder, jeweils mit Wirkung ab dem Vollzugsdatum, zu beantragen.
- u-blox hat sich verpflichtet, ihre Geschäfte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs, in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis, dem aktuellen Budget und dem Geschäftsplan sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Einhaltung der geltenden Gesetze zu führen und bestimmte Transaktionen nur mit Zustimmung der Anbieterin durchzuführen, einzugehen oder anzukündigen.
- u-blox hat gegenüber der Anbieterin bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben.
- Die Parteien haben sich darauf geeinigt, die unter den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplänen zugeteilten *employee stock options*, die *restricted stock units (RSUs)* und die *performance share units (PSUs)* sowie die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wie in der Transaktionsvereinbarung zusammengefasst zu behandeln.
- Die Anbieterin hat sich, vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots, verpflichtet, keine Ansprüche gegen derzeitige oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder Mitarbeitende von u-blox oder deren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit der Transaktionsvereinbarung, dem Angebot oder Handlungen bzw. Unterlassungen in ihrer Eigenschaft als Organ bis zum Vollzugsdatum geltend zu machen oder zu veranlassen, dass eine mit der Anbieterin verbundene Person solche Ansprüche geltend macht oder geltend zu machen versucht, mit der Ausnahme von vorsätzlichen, betrügerischen

oder grob fahrlässigen Handlungen resp. Unterlassungen oder Pflichtverletzungen.

- Die Parteien haben sich verpflichtet, bei der Einholung aller erforderlichen regulatorischen Freigaben zu kooperieren und sich bei wesentlichen Einreichungen und Mitteilungen an Behörden abzustimmen.
- Die Transaktionsvereinbarung sieht eine *Break Fee* in Höhe von CHF 15'000'000 vor, die von u-blox an die Anbieterin unter bestimmten Umständen zu zahlen ist, etwa bei wesentlichem Vertragsbruch, Rücknahme oder nachteiliger Änderung der Empfehlung des Verwaltungsrats oder bei einem erfolgreichen konkurrierenden Angebot. Umgekehrt ist eine *Reverse Break Fee* in Höhe von CHF 30'000'000 von der Anbieterin an u-blox zu zahlen, falls bestimmte regulatorische Freigaben bis zum *Long Stop Date*, i.e. 12 Monate nach Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung, nicht vorliegen.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden, einschliesslich (i) durch jede Partei, wenn Angebotsbedingungen nicht erfüllt oder von der Anbieterin nicht zur Zeit verzichtet werden, wenn sie erfüllt oder auf sie verzichtet werden muss, und die UEK der Anbieterin eine Beendigung des Angebots erlaubt, (ii) durch jede Partei, wenn das Angebot gescheitert ist oder die UEK eine Nichtlancierung, ein Nichtoffenhalten oder eine Nichtabwicklung des Angebots erlaubt, sofern die kündigende Partei nicht selbst gegen Vertragspflichten unter der Transaktionsvereinbarung verstossen hat, welche zur Nichtweiterverfolgung des Angebots führt (iii) durch jede Partei bei wesentlichem Vertragsbruch der jeweils anderen Partei unter der Transaktionsvereinbarung, (iv) durch die Anbieterin, wenn u-blox eine endgültige Vereinbarung mit einem Dritten über ein Überlegenes Unternehmensangebot abschliesst, (v) durch die Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat von u-blox oder ein Ausschuss (1) die Empfehlung des Angebots nicht wie in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen abgibt, (2) die Empfehlung zurückzieht, abändert oder qualifiziert oder dies öffentlich bekannt gibt, oder (3) ein überlegenes Angebot genehmigt oder empfiehlt oder dies öffentlich bekannt gibt, oder (vi) durch u-blox, wenn der Verwaltungsrat oder ein Ausschuss die Empfehlung des Angebots gemäss Section 3.4(b) der Transaktionsvereinbarung zurückzieht, abändert oder qualifiziert und die Anbieterin das Angebot nach schweizerischem Übernahmerecht ohne weitere Verpflichtungen zurückziehen darf.

#### **4.2 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und Aktionären von u-blox<sup>3</sup>**

Am 17. August 2025 hat die Anbieterin separate Andienungsvereinbarungen mit den folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Herrn André Müller (Präsident), Herrn Ulrich Looser, Herrn Markus Borchert, Frau Karin Sonnenmoser, und Frau Elke Eckstein, abgeschlossen, in denen sich jeder von ihnen unter

---

<sup>3</sup> Alle Prozentsätze werden auf der Grundlage von Informationen der Gesellschaft über die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien zum 25. August 2025 berechnet (siehe D2; einschliesslich u-blox Aktien, die aus bedingtem Kapital ausgegeben wurden, aber noch nicht im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen sind).

anderem dazu verpflichtete, alle von ihnen gehaltenen u-blox Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen, i.e. insgesamt 10'550 u-blox Aktien, entsprechend 0.14% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft (3'330 u-blox Aktien gehalten von Herrn André Müller; 2'330 u-blox Aktien gehalten von Herrn Ulrich Looser; 1'520 u-blox Aktien gehalten von Herrn Markus Borchert; 1'950 u-blox Aktien gehalten von Frau Karin Sonnenmoser; 1'420 u-blox Aktien gehalten von Frau Elke Eckstein). Zudem haben sich Herr André Müller, Herr Ulrich Looser, Herr Markus Borchert, Frau Karin Sonnenmoser, und Frau Elke Eckstein in ihrer jeweiligen Andienungsvereinbarung dazu verpflichtet, (i) keine Mitarbeiteroptionen und/oder (ii) keine PSUs, die vor dem Vollzug des Angebots ausübbar werden, auszuüben. Endlich haben sich Herr André Müller, Herr Ulrich Looser, Herr Markus Borchert, Frau Karin Sonnenmoser, und Frau Elke Eckstein in ihrer jeweiligen Andienungsvereinbarung dazu verpflichtet, ab dem Datum der Andienungsvereinbarung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV keine zusätzlichen u-blox Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente zu erwerben.

Am 17. August 2025 hat die Anbieterin separate Andienungsvereinbarungen mit folgenden Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft, Herrn Stephan Zizala (CEO), Herr Andreas Thiel (Head of Product Centers), Herr Jean Pierre Wyss (Head of Production and Logistics), und Frau Camila Japur (CFO), abgeschlossen, in denen sich jeder von ihnen unter anderem dazu verpflichtete, alle von ihnen gehaltenen u-blox Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen, i.e. insgesamt 55'037 u-blox Aktien, entsprechend 0.72% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft (4'864 u-blox Aktien gehalten von Herrn Stephan Zizala; 36'500 u-blox Aktien gehalten von Herrn Andreas Thiel; 13'673 u-blox Aktien gehalten von Herrn Jean-Pierre Wyss; 0 u-blox Aktien gehalten von Frau Camila Japur). Zudem haben sich Herr Stephan Zizala, Herr Andreas Thiel, Herr Jean-Pierre Wyss, und Frau Camila Japur in ihrer jeweiligen Andienungsvereinbarung dazu verpflichtet, (i) keine Mitarbeiteroptionen und/oder (ii) keine PSUs, die vor dem Vollzug des Angebots ausübbar werden, auszuüben. Endlich haben sich Herr Stephan Zizala, Herr Andreas Thiel, Herr Jean-Pierre Wyss, und Frau Camila Japur in ihrer jeweiligen Andienungsvereinbarung dazu verpflichtet, ab dem Datum der Andienungsvereinbarung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV keine zusätzlichen u-blox Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente zu erwerben.

Am 17. August 2025 hat die Anbieterin eine Andienungsvereinbarung mit SEO Master Fund LP, einer *limited partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln mit ihrem Sitz in c/o Walkers Corporate limited, 190 Elgin Avenue, KY1-9008 George Town, Cayman Islands ("**SEO Master Fund**"), die letztlich von SEO Management AG, einer Schweizer Aktiengesellschaft mit ihrem Sitz in Zürcherstrasse 156, 8645 Jona, Schweiz ("**SEO Management**"), und SEO Management abgeschlossen, in der sich SEO Master Fund unter anderem dazu verpflichtete, alle von ihr gehaltenen u-blox Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen (665'817 entsprechend 8.67% des ausstehenden Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft). Zusätzlich hat sich SEO Master Fund dazu verpflichtet, ab dem Datum der Andienungsvereinbarung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule gemäss Art.

10 UEV keine zusätzlichen u-blox Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente zu erwerben.

#### **4.3 Keine weiteren Vereinbarungen**

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären einerseits und u-blox und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

#### **4.4 Vertrauliche Informationen**

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt oder im Bericht des Verwaltungsrates von u-blox (siehe Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrates von u-blox gemäss Art. 132 FinfraG*)) bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV (ausser u-blox und ihre Tochtergesellschaften) in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von u-blox vertrauliche Informationen über u-blox erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

### **E Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG vom 26. August 2025**

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der ZI Zenith S.à r.l. („Anbieterin“) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sowie die Fairness Opinion der IFBC AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Barangebots am Vollzugstag zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechsel-Angebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten; und
3. ist die Best Price Rule bis zum 26. August 2025 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des FinfraG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht; und
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Ernst & Young Ltd

Marc Filleux  
Partner

Nadia Schneider  
Senior Manager

## **F Bericht des Verwaltungsrates von u-blox gemäss Art. 132 FinfraG<sup>4</sup>**

Der Verwaltungsrat der u-blox Holding AG (der **Verwaltungsrat**), eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Thalwil (ZH), Schweiz (die **Gesellschaft**; die Gesellschaft zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die **Zielgesellschaftsgruppe**), nimmt hiermit gemäss Artikel 132 Absatz 1 des Schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetz (**FinfraG**) und Artikeln 30 bis 32 der Schweizerischen Übernahmeverordnung (UEV) Stellung zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) von ZI Zenith S.à. r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, (die **Anbieterin**) für alle sich im Publikum befindenden

<sup>4</sup> In diesem Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrates von u-blox gemäss Art. 132 FinfraG*) können die Definitionen teilweise von den im übrigen Angebotsprospekt verwendeten Definitionen abweichen.

Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 10.50 (je eine **Aktie**). Sofern in diesem Verwaltungsratsbericht nicht anders definiert, haben die hierin verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen in anderen Abschnitten des Angebotsprospekts zugewiesen wird.

## 1 Empfehlung

Auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der IFBC AG (siehe Abschnitt F.2.1), die einen integralen Bestandteil dieses Verwaltungsratsberichts bildet, hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen (unter Enthaltung von Karin Sonnenmoser, siehe Abschnitt F. 4.1), den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft die Annahme des Angebots zu empfehlen.

## 2 Begründung

Die Empfehlung des Verwaltungsrats basiert auf den folgenden Überlegungen:

### 2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin im Angebot angebotene Preis beträgt CHF 135 netto in bar für jede Aktie (der **Angebotspreis**), wie in Abschnitt A.3 näher beschrieben.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 27.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller an der SIX Swiss Exchange AG (**SIX**) ausgeführten Börsentransaktionen in Aktien während der 60 Handelstage (jeder solcher Tag ein **Handelstag**) vor Veröffentlichung der Voranmeldung, in Höhe von CHF 105.79 je Aktie. Aufgrund eines Leaks veröffentlichte die Gesellschaft am 15. August 2025, dem Handelstag vor der Voranmeldung, eine Ad-hoc-Mitteilung. Verglichen mit dem unbeeinflussten volumengewichteten Durchschnittskurs aller an der SIX ausgeführten Börsentransaktionen in Aktien während der letzten 60 Handelstage bis zum 14. August 2025 in Höhe von CHF 102.00 je Aktie, entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 32.4%. Verglichen mit dem unbeeinflussten Schlusskurs je Aktie am 14. August 2025 in Höhe von CHF 111.40, entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 21.2%.

Der Verwaltungsrat hat die IFBC AG damit beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu bewerten. In ihrer Fairness Opinion vom 26 August 2025 (die **Fairness Opinion**) hat die IFBC AG auf Basis diverser marktüblicher Bewertungsmethoden eine Bewertungsspanne zwischen CHF 116.80 und CHF 148.80 ermittelt und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Angebotspreis von CHF 135 netto pro Aktie in bar unter den in der Fairness Opinion getroffenen Annahmen aus finanzieller Sicht als fair einzustufen ist. Die Fairness Opinion kann kostenlos in deutscher, französischer und englischer Sprache bei u-blox Holding AG (Rafael Duarte), Zürcherstrasse 68, 8800 Thalwil, Schweiz (E-Mail: [ir@u-blox.com](mailto:ir@u-blox.com); Telefon: +41 44 722 7444; Fax: +41 44 744 7447) angefordert oder unter folgendem Link heruntergeladen werden: [www.zenith-offer.com](http://www.zenith-offer.com)

Auf der Grundlage der obigen Erwägungen und des Ergebnisses der Fairness Opinion hält der Verwaltungsrat den Angebotspreis für fair.

## **2.2 Geschäftliche Begründung**

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin erhebliche strategische und finanzielle Vorteile für die Gesellschaft und alle Stakeholder erschliessen wird. Es wird erwartet, dass die umfassende Expertise der Anbieterin in den relevanten Zielmärkten, ihre globale Reichweite sowie operativen Fähigkeiten das Wachstum der Gesellschaft beschleunigen, die Erschliessung neuer Märkte und Anwendungsbereiche fördern und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken werden.

Die Gesellschaft ist führend im Bereich Positionierungsalgorithmen, die in Halbleiterchips, Software, Modulen und Korrekturdiensten (LOCATE) sowie im Bereich von Kurzstrecken-Konnektivitätsmodulen implementiert sind, und bedient heute Anwendungen in den Bereichen Automobil und Industrie. Die Anbieterin unterstützt die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft weg von Mobilfunktechnologien hin zu stärkerer Fokussierung auf das LOCATE-Geschäft und beabsichtigt, diesen Kurs durch gezielte Investitionen unter anderem in Innovation, Fachkräfte und Marktzugang weiter zu stärken.

Es wird erwartet, dass die Anbieterin der Gesellschaft ermöglichen wird, sowohl organisches als auch anorganisches Wachstum zu verfolgen. Das globale Netzwerk und die Erfahrung der Anbieterin bei der Skalierung von Technologieunternehmen werden die Gesellschaft dabei unterstützen, ihre Marktreichweite zu vergrössern, Produktinnovationen zu beschleunigen, strategische Partnerschaften oder Übernahmen zu prüfen, die ihre Kernkompetenzen ergänzen, sowie Top-Talente anziehen und langfristig binden.

Operativ wird erwartet, dass die Transaktion Vorteile bringt durch eine verbesserte und geschärfte strategische Ausrichtung, einen besseren Zugang zu Kapital und die Möglichkeit zur Umsetzung langfristiger Wertschöpfungsinitiativen, etwa im Bereich des autonomen Fahrens, ausserhalb der Beschränkungen der öffentlichen Kapitalmarktüberwachung. Der praxisnahe Ansatz der Anbieterin und ihre nachgewiesene Erfolgsbilanz in der engen Zusammenarbeit mit Managementteams werden der Gesellschaft die Ressourcen und die Flexibilität verschaffen, die eigenen strategischen Ziele entschlossen zu verfolgen.

Zusammenfassend ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass die vorgeschlagene Transaktion mit der Anbieterin eine attraktive Gelegenheit für die Gesellschaft darstellt, ihr volles Potential als global führendes Unternehmen im Bereich der Positionierungstechnologien zu realisieren, zum Vorteil aller Interessengruppen.

## **2.3 Konsequenzen eines Kontrollwechsels**

Eine Kreditvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der u-blox AG (als Kreditnehmerinnen), der Zürcher Kantonalbank (als Arrangeurin, Agentin und

Kreditgeberin) sowie bestimmten anderen Konsortialbanken (als Kreditgeberinnen) vom 23. Februar 2024, geändert am 31. Januar 2025, betreffend einer verbindlich zugesagten Kreditlinie von CHF 50 Millionen, enthält eine Kontrollwechselklausel. Gemäss dieser Klausel werden u.a. im Falle eines Ereignisses oder Umstands, bei dem eine oder mehrere Personen die Kontrolle über mehr als 33 ⅓% des Aktienkapitals und/oder der Stimmrechte der Gesellschaft erlangen, sämtliche Kreditzusagen aufgehoben, und jede Kreditnehmerin muss die erhaltenen Darlehensbeträge zurückzahlen. Die Kreditlinie wurde bislang weder von der Gesellschaft noch von der u-blox AG gezogen. Die Gesellschaft ergreift geeignete Massnahmen, um die Finanzierung und Liquidität sicherzustellen.

Des Weiteren enthalten diverse zentrale Vereinbarungen mit wesentlichen Lieferanten und wesentlichen Kunden Bestimmungen, die im Falle eines Kontrollwechsels wie folgt Anwendung finden:

- Gemäss den Bedingungen einer Produktionsvereinbarung ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen u.a. dann zu kündigen, falls ein Dritter 50% oder mehr der ausgegebenen Aktien, des Aktienkapitals oder die Kontrolle über die Geschäftsführung der u-Blox AG erwirbt.
- Gemäss den Bedingungen eines Lizenzvertrags für Designtechnologie kann der Lizenzgeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung u.a. dann kündigen, wenn eine Person oder eine Gruppe, die nicht bereits an mehr als 50% der Stimmrechte von u-blox AG wirtschaftlich berechtigt ist, an mehr als 50% der Stimmrechte der u-blox AG (oder eines verbundenen Unternehmens, das die u-blox AG kontrolliert) wirtschaftlich berechtigt wird oder das Recht erwirbt, diese wirtschaftliche Berechtigung zu erlangen.
- Gemäss den Bedingungen eines Mobilfunktechnologie Lizenzvertrages kann der Lizenzgeber den Vertrag u.a. im Falle eines Wechsels der wirtschaftlichen Berechtigung an der u-blox AG von mehr als 50% aus wichtigem Grund kündigen.
- Gemäss den Bedingungen eines Technologie-Lizenz- und Vertriebsvertrags kann der Lizenzgeber den Vertrag im Falle eines Kontrollwechsels bei der u-blox AG, als Folge einer oder mehrerer Transaktionen, kündigen.

Darüber hinaus enthalten einige wichtige Verträge mit wichtigen Lieferanten oder Kunden ebenfalls Bestimmungen, die es dem jeweiligen Lieferanten oder Kunden erlauben, den jeweiligen Vertrag im Falle eines Kontrollwechsels infolge des Angebots mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Gesellschaft ist bemüht, von den Vertragspartnern der oben genannten Verträge Verzichtserklärungen einzuholen.

## **2.4 Squeeze-Out und Dekotierung**

Für den Fall, dass die Anbieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, hat die Anbieterin angekündigt, dass sie beabsichtigt, die Kraftloserklärung der verbleibenden Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises gemäss Artikel 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, hat die Anbieterin angekündigt, dass sie beabsichtigt, die Gesellschaft mit der Anbieterin selbst oder mit einer direkten oder indirekten Schweizer Tochtergesellschaft der Anbieterin im Wege einer Barabfindungsfusion zu fusionieren und die verbleibenden Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre der Gesellschaft in bar oder auf andere Weise, jedoch nicht mit Aktien der übernehmenden Gesellschaft, abzufinden. Die schweizerischen Steuerfolgen eines solchen Squeeze-Out im Wege einer Barabfindungsfusion können für Aktionärinnen und Aktionäre unter Umständen deutlich ungünstiger ausfallen als die Steuerfolgen einer Andienung der Aktien im Rahmen des Angebots. Die schweizerischen Steuerfolgen für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots andienen, sowie für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nicht andienen, werden von der Anbieterin unter Abschnitt H.7 ausführlich beschrieben.

Nach dem Vollzug des Angebots und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung der Gesellschaft wird erwartet, dass die Anbieterin die Gesellschaft veranlasst, einen Antrag auf Dekotierung der Aktien von der SIX Swiss Exchange zu stellen sowie eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem SIX-Kotierungsreglement bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der Aktien zu beantragen.

## **2.5 Fazit**

Auf der Grundlage der oben zusammengefassten Erwägungen empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft einstimmig, ihre Aktien in das Angebot anzudienen.

## **3 Vereinbarungen und andere Beziehungen mit der Anbieterin und mit ihren verbundenen Unternehmen**

### **3.1 Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Advent International Ltd. und der Gesellschaft**

Am 18. März 2025 schlossen Advent International Ltd. und die Gesellschaft eine Vertraulichkeitsvereinbarung, wie sie für Transaktionen der vorliegenden Art üblich ist, ab, in welcher sich die Parteien im Wesentlichen dazu verpflichteten, alle zwischen ihnen ausgetauschten, nicht-öffentlichen Informationen vertraulich zu behandeln.

### **3.2 Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung zwischen Advent International GmbH und der Gesellschaft**

Am 2. Juli 2025 schlossen die Gesellschaft und Advent International GmbH, eine Gesellschaft, die mit Advent International, L.P. (welche Fonds verwaltet und/oder berät, welche indirekt die Anbieterin kontrollieren) verbunden ist und Advent International, L.P. berät, eine weitere Vertraulichkeitsvereinbarung mit für Transaktionen dieser Art üblichen Bedingungen ab (die **Vertraulichkeitsvereinbarung**), welche die vorherige Vertraulichkeitsvereinbarung vom 18. März 2025 ersetzte und in welcher die Advent International GmbH einer Stillhaltepflicht zustimmte. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt D.4.1. Nach Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung wurde Advent International GmbH und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich der Anbieterin, die Durchführung einer beschränkten Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die Gesellschaft gestattet.

### **3.3 Term Sheet**

Am 11. Juli 2025 haben Advent International, L.P. und die Gesellschaft ein unverbindliches Term Sheet unterzeichnet, in dem bestimmte Bedingungen des Angebots festlegt sind.

### **3.4 Transaktionsvereinbarung zwischen der Anbieterin und der Gesellschaft**

Am 17. August 2025 schlossen die Anbieterin und die Gesellschaft eine Transaktionsvereinbarung ab, in der sich die Anbieterin verpflichtete, das Angebot zu unterbreiten und durchzuführen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen zu veranlassen, das Angebot abzugeben und durchzuführen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen der Transaktionsvereinbarung findet sich in Abschnitt D.4.1.

## **4 Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

### **4.1 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- André Müller, Präsident
- Ulrich Looser
- Markus Borchert
- Karin Sonnenmoser
- Elke Eckstein
- Fabian Rauch

In separaten Andienungsvereinbarungen, die zeitgleich mit der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung abgeschlossen wurden, haben André Müller, Ulrich Looser, Markus Borchert, Karin Sonnenmoser und Elke Eckstein jeweils einzeln gegenüber der Anbieterin zugesagt, ihre Aktien (siehe Abschnitt F.5.1) im Rahmen des Angebots anzudienen.

In der Transaktionsvereinbarung hat sich die Gesellschaft verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft die Annahme des Angebots zu empfehlen. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und durchzuführen, um die von der Anbieterin nominierten Personen als neue Mitglieder und/oder als Präsident(in) des Verwaltungsrats bzw. als neue Mitglieder des Nominierungs-, Vergütungs- und ESG-Ausschusses zu wählen. Die Gesellschaft hat sich weiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats spätestens bis zur ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, vorbehaltlich und mit Wirkung auf den Vollzug des Angebots (d.h. vorbehaltlich der Erteilung aller regulatorischen Genehmigungen), von ihren Funktionen im Verwaltungsrat sowie gegebenenfalls in den Verwaltungsräten (oder äquivalenten Organen) der Tochtergesellschaften der Gesellschaft zurücktreten. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung findet sich in Abschnitt D.4.1.

Karin Sonnenmoser ist als Beraterin für die Innio Group, Jenbach, Österreich, auf Grundlage eines Beratungsvertrags mit Advent International tätig. Die Innio Group ist auf die Entwicklung und Herstellung von Gasmotoren für die Stromerzeugung spezialisiert. Um allfällige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beziehung ergeben können, zu adressieren, hat der Verwaltungsrat, wobei sich Karin Sonnenmoser in diesem Punkt der Stimme enthalten und nicht an den Beratungen teilgenommen hat, beschlossen, dass Karin Sonnenmoser nicht an den Entscheidungen betreffend diesen Verwaltungsratsbericht, die Transaktionsvereinbarung und das Angebot mitwirken darf, sie jedoch an den Beratungen zu diesen Angelegenheiten teilnehmen darf. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die Erstellung der Fairness Opinion in Auftrag gegeben.

Vorbehaltlich der vorstehenden Abschnitte ist kein Mitglied des Verwaltungsrats eine vertragliche oder sonstige Vereinbarung mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person eingegangen (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften), kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde auf Veranlassung der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person gewählt (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften), es ist nicht vorgesehen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats von der Anbieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person wiedergewählt wird, und keines der Mitglieder des Verwaltungsrats übt sein Mandat auf Weisung der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person aus. Darüber hinaus, und vorbehaltlich des Vorstehenden, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Organmitglieder noch Angestellte der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften), noch sind sie Organmitglieder oder Angestellte eines

Unternehmens, das eine wesentliche Geschäftsbeziehung zur Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person unterhält.

## 4.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft (die **Geschäftsleitung**) besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Stephan Zizala, Chief Executive Officer
- Andreas Thiel, Head of Business Units
- Jean-Pierre Wyss, Executive Director Production/Logistics & Quality
- Camila Japur, Chief Financial Officer
- Helen Xu, Chief Growth Officer

In separaten Andienungsvereinbarungen, die zeitgleich mit der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung abgeschlossen wurden, haben Stephan Zizala, Andreas Thiel, Jean-Pierre Wyss und Camila Japur jeweils einzeln gegenüber der Anbieterin zugesagt, ihre Aktien, einschliesslich aller Aktien, die durch Ausübung von Mitarbeiteroptionen und PSUs erworben wurden, im Rahmen des Angebots anzudienen (siehe Abschnitte F.5.2, 5.2.1 und 5.2.2).

Vorbehaltlich des Vorstehenden ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eine vertragliche oder sonstige Vereinbarung mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person eingegangen (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften), und zurzeit besteht keine Absicht, solche Vereinbarungen einzugehen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind weder Organmitglieder noch Angestellte der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften), noch sind sie Organmitglieder oder Angestellte eines Unternehmens, das wesentliche Geschäftsbeziehungen zur Anbieterin oder einer mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Person unterhält (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften).

## 5 Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### 5.1 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten die folgende Anzahl Aktien:

André Müller	3'330
<hr/>	
Ulrich Looser	2'330
<hr/>	
Markus Borchert	1'520

Karin Sonnenmoser	1'950
Elke Eckstein	1'420
Fabian Rauch	0

Die Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zu 70% aus einer Barvergütung und zu 30% aus Aktien zusammen. Die Bewertung der Aktien erfolgt jeweils per Ende Dezember, die Zuteilung der Aktien erfolgt an der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung (**oGV**) gemäss der Vergütungsrichtlinie 2025 der Gesellschaft, abrufbar unter <https://www.u-blox.com/en/Corporate-Governance-report>.

Im Zusammenhang mit dem Angebot wird die Aktienvergütung, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrats für den Vergütungszeitraum von der oGV 2025 bis zur oGV 2026 zusteht, in einen Barbetrag umgewandelt, wie von der oGV 2025 genehmigt. Dieser Barbetrag wird zusammen mit einer allfälligen noch nicht ausbezahlten Barvergütung *pro rata* bis zur Beendigung des jeweiligen Mandats ausbezahlt. Sollte das Angebot nicht vor der oGV 2026 vollzogen werden, erfolgt die Vergütung des Verwaltungsrats für den darauffolgenden Vergütungszeitraum in Form einer festen Barvergütung, vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre an der oGV 2026 und – soweit erforderlich – einer Vorabentscheidung der UEK, wonach diese Vergütung die *Best Price Rule* nicht auslöst.

Abgesehen davon und vorbehaltlich des Angebotspreises, den ein Mitglied des Verwaltungsrats im Falle des Vollzugs des Angebots als Aktionärin oder Aktionär der Gesellschaft für die im Rahmen des Angebots angedienten Aktien erhält (vgl. Abschnitt F. 4.1), hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats.

## 5.2 Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung halten die folgende Anzahl Aktien:

Stephan Zizala	4'864
Andreas Thiel	36'500
Jean-Pierre Wyss	13'673
Camila Japur	0
Helen Xu	0

Zusätzlich zu ihrem festen Grundgehalt erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung auf Basis des Short-term Incentive (STI) sowie eine variable Vergütung auf Basis des Long-term Incentive (LTI) Plans, d.h. die ESOP und PSU-Pläne. Ab dem Datum der Voranmeldung bis zum Vollzugsdatum bzw. dem

Datum, an dem die Anbieterin das Angebot beendet, wird die Gesellschaft keine Optionen im Rahmen des ESOPs oder PSUs unter dem PSU-Plan ausgeben.

### 5.2.1 Mitarbeiteroptionen

Im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (*Employee Stock Option Plans, ESOPs*) der Gesellschaft halten bestimmte derzeitige Mitglieder der Geschäftsleitung insgesamt 20'063 Mitarbeiteroptionen. Jede Mitarbeiteroption berechtigt ihren Inhaber, nach Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist und vorbehaltlich bestimmter Leistungskriterien und weiterer Bedingungen, während des im jeweiligen ESOP festgelegten Ausübungszeitraums zum Erwerb einer Aktie gegen Zahlung des gemäss dem jeweiligen ESOP am Gewährungsdatum festgelegten Ausübungspreises. Der Ausübungspreis aller Mitarbeiteroptionen liegt unter dem Angebotspreis. Sämtliche Mitarbeiteroptionen sind vor dem heutigen Datum angewachsen (vested) und sind im heutigen Datum ausübbar.

Im Hinblick auf das Angebot wird der Verwaltungsrat, unter anderem vorbehaltlich der Entscheidung der Übernahmekommission und allfälliger weiterer zuständiger Behörden, dass die Änderungen und Anpassungen nicht die *Best Price Rule* auslösen oder anderweitig nicht mit dem schweizerischen Übernahmerecht vereinbar sind und dass sämtliche Bedingungen des Angebots zum relevanten Zeitpunkt erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde, beschliessen, die ESOPs wie folgt zu ändern und anzupassen sowie die entsprechenden Festlegungen zu treffen (vorbehaltlich, sofern nach geltendem Recht erforderlich, der Zustimmung der jeweiligen Inhaber der betreffenden Mitarbeiteroptionen):

- (i) wenn ein Inhaber von Mitarbeiteroptionen bis (einschliesslich) zum ersten Tag der Nachfrist eine seiner Mitarbeiteroptionen ausübt, soll die Gesellschaft zeitnah gemäss den Regeln des jeweilig anwendbaren ESOP neue Aktien ausgeben oder eigene Aktien an den Inhaber liefern (nach Zahlung des Ausübungspreises durch den Inhaber sowie nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen erforderlichen Abzügen, sofern zutreffend), sodass der Inhaber die Möglichkeit hat, die entsprechenden Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen.
- (ii) alle Mitarbeiteroptionen, die bis (einschliesslich) zum ersten Tag der Nachfrist nicht ausgeübt wurden (die **Unausgeübten Optionen**), unterliegen einer Sperrfrist, die am Vollzugsdatum (oder an dem Tag, an dem die Anbieterin das Angebot beendet) endet, während der die Unausgeübten Optionen nicht ausgeübt werden können; und
- (iii) wenn das Angebot vollzogen ist, gelten alle Unausgeübten Optionen am Vollzugsdatum als ausgeübt, und das Recht, Aktien in Bezug auf diese Unausgeübten Optionen zu erhalten, soll in einen Anspruch auf Bezahlung des Angebotspreises pro Aktie, abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises (dieser wird vom Angebotspreis abgezogen) gemäss den Bestimmungen des jeweiligen ESOP umgewandelt werden, zahlbar an den berechtigten Inhaber mit Valuta per Vollzugsdatum nach Abzug der jeweiligen

Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstigen erforderlichen Abzüge (sofern zutreffend) gemäss dem jeweiligen ESOP.

Die Mitarbeiteroptionen werden von den Mitgliedern der Geschäftsleitung wie folgt gehalten:

	Anzahl Mitarbeiteroptionen
Stephan Zizala	3'500
Andreas Thiel	12'706
Jean-Pierre Wyss	3'857
Camila Japur	0
Helen Xu	0

### 5.2.2 Performance Share Plan (PSU)

Im Rahmen des Performance Share Plans halten bestimmte derzeitige Mitglieder der Geschäftsleitung insgesamt 26'932 PSUs, die in drei jährlichen Tranchen (2023, 2024 und 2025) zugeteilt wurden, wie in der nachfolgenden Tabelle näher dargelegt. Jede PSU berechtigt deren Inhaber, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und nach Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist, wie im Performance Share Plan festgelegt, ohne entsprechende Gegenleistung zwischen 0 und 1.5 Aktien (*vesting* zwischen 0 bis 150%) zu beziehen. Dies hängt von der Erreichung bestimmter im Performance Share Plan definierter Leistungsziele ab. Keine der dreijährigen Sperrfristen endet vor dem 1. Januar 2026. Gemäss Klausel 10 des Performance Share Plans wird die dreijährige Sperrfrist auf ein vom Verwaltungsrat festzulegendes Datum verkürzt, wenn eine Person oder eine Personengruppe mindestens 33 ⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft erwirbt oder das Recht dazu erhält. In diesem Fall berechtigt jede PSU ihren Inhaber zum Erhalt von 1.5 Aktien (*vesting* bei 150%, was insgesamt 40'400 Aktien entspricht).

Die PSUs werden von den Mitgliedern der Geschäftsleitung wie folgt gehalten:

	Anzahl PSUs	Tranchen		
		2023	2024	2025
Stephan Zizala	<b>9'669</b>	737	4'369	4'563
Andreas Thiel	<b>7'529</b>	2'042	2'327	3'160
Jean-Pierre Wyss	<b>7'529</b>	2'042	2'327	3'160
Camila Japur	<b>2'205</b>	0	362	1'843

Helen Xu	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>26'932</b>	4'821	9'385	12'726

Im Hinblick auf das Angebot wird der Verwaltungsrat unter dem Vorbehalt, dass unter anderem mindestens 33 ⅓% aller Aktien (auf vollständig verwässerter Basis) bis zum Ablauf der Nachfrist gegenüber der Anbieterin angedient werden und es zum damit verbundenen Kontrollwechsel gemäss Klausel 10 des Performance Share Plans kommt, der Erfüllung sämtlicher Bedingungen des Angebots oder des Verzichts darauf zu dem jeweils massgebenden Zeitpunkt, und der Bestätigung der Übernahmekommission und allfälliger weiterer zuständiger Behörden, dass die Änderungen und Anpassungen nicht die *Best Price Rule* auslösen oder anderweitig nicht mit dem schweizerischen Übernahmerecht vereinbar sind, folgenden Beschluss fassen:

- (i) den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden im Januar 2026 in Übereinstimmung mit dem Performance Share Plan und der bisherigen Praxis PSUs im Gesamtwert von bis zu CHF 1.25 Millionen zugeteilt, wobei, sofern das Angebot vollzogen wird, diese PSUs zu 100% (anstelle von 150%) anwachsen;
- (ii) die Sperrfrist für alle nicht angewachsene PSUs zu beschleunigen, sodass diese am letzten Handelstag vor dem Vollzugsdatum anwachsen;
- (iii) den Performance Share Plan (im Einklang mit dessen Bestimmungen) so anzupassen, dass das Recht auf den Erhalt von Aktien in ein Recht auf den Erhalt des Angebotspreises pro Aktie umgewandelt wird, zahlbar an die jeweiligen Inhaber mit Stichtag des Vollzugsdatums, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebener Abzüge; und
- (iv) PSUs, die am oder vor dem letzten Handelstag vor dem Vollzugsdatum anwachsen, unterliegen einer Sperrfrist bis zum Vollzugsdatum (bzw. an dem Tag, an dem die Anbieterin das Angebot beendet), während der bereits angewachsene PSUs nicht ausgeübt werden können.

### 5.2.3 Retention Bonus

Im Hinblick auf das Angebot und für gewisse Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einen Anreiz zu setzen, das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften während der nächsten rund neun Monaten nicht zu beenden, wird der Verwaltungsrat unabhängig vom Angebot, unter anderem vorbehaltlich der Entscheidung der Übernahmekommission und allfälliger weiterer zuständiger Behörden, dass solche Zahlungen nicht die *Best Price Rule* auslösen oder anderweitig nicht mit dem schweizerischen Übernahmerecht vereinbar sind, sowie der Zustimmung durch die betreffende Generalversammlung, beschliessen, Camila Japur und Helen Xu einen Retention Bonus von jeweils CHF 300'000 gemäss den Grundsätzen der Transaktionsvereinbarung zu gewähren.

## 5.2.4 Keine weiteren finanziellen Folgen

Abgesehen von den oben beschriebenen Folgen, die sich aus den Anpassungen gemäss den Abschnitten F.5.2.1 and 5.2.2 und dem Retention Bonus gemäss Abschnitt F.5.2.3 ergeben, und abgesehen vom Angebotspreis, den ein Mitglied der Geschäftsleitung, der seine oder ihre Aktien im Rahmen des Angebots andient, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft erhält, falls das Angebot zustande kommt (vgl. Abschnitt F.4.2), hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung.

## 5.3 Entschädigungen und Leistungen

Abgesehen von der oben beschriebenen Entschädigung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine weiteren Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

## 6 Absichten der qualifizierten Aktionäre

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats halten die folgenden Aktionäre per 25 August 2025 um 12:00 Uhr MESZ eine Beteiligung von 3% oder mehr an den Stimmrechten der Gesellschaft:<sup>5</sup>

Wirtschaftlich Berechtigte	Direkte Aktionäre	Aktien <sup>6</sup>
LLB Swiss Investment AG, 8002 Zürich, CH	=	4.956%
Janus Henderson Group Plc, Jersey JE1 1ES, JE	=	5.137% <sup>7</sup>
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, CH	=	4.98%
EQMC Europe Development Capital Fund, Dublin 2, IE	=	5.078%
Alantra EQMC Asset Manage- ment, SGIIC, S.A., Madrid, ES <sup>8</sup>	=	5.001%

<sup>5</sup> Die Angaben basieren auf (a) den bei der SIX gemeldeten und über deren elektronische Veröffentlichungsplattform gemäss den Artikeln 120 ff. FinfraG publizierten Beteiligungen, (b) den der Gesellschaft gemeldeten Beteiligungen sowie (c) den der Schweizer Übernahmekommission im Sinne von Artikel 134 FinfraG gemeldeten und von ihr veröffentlichten Transaktionsmeldungen (jeweils zum 25 August 2025, 12:00 Uhr MESZ).

<sup>6</sup> Mit Ausnahme von SEO Master Fund LP beruhen die Angaben auf den der SIX gemeldeten und über deren elektronische Publikationsplattform veröffentlichten Beteiligungen gemäss Artikel 120 ff. FinfraG. Am 8. Juli 2025 (SHAB: 11. Juli 2025) hat die Gesellschaft eine Erhöhung der Anzahl Aktien/Stimmrechte um 146'212 Aktien von 7'319'391 auf 7'465'603 Aktien im Handelsregister eingetragen. Die aktuelle Gesamtanzahl der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag beträgt somit 7'465'603. Infolgedessen haben sich die aufgeführten prozentualen Beteiligungsverhältnisse, die auf den vor dem 11. Juli 2025 gemeldeten Offenlegungen gemäss Artikel 120 ff. FinfraG beruhen, höchstwahrscheinlich verändert, da sich die Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien geändert hat.

<sup>7</sup> Gemäss der Offenlegungsmeldung nach Artikel 120 ff. FinfraG vom 1. Juli 2025 kann der gemeldete wirtschaftlich Berechtigte weitere 1.921 % der Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben.

<sup>8</sup> Gemäss der Offenlegungsmeldung nach Artikel 120 ff. FinfraG vom 3. März 2025 kann die gemeldete Einheit 5.001% der Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben.

Swisscanto Fondsleitung AG, zurich, CH	=	3.017%
BlackRock, Inc., New York, US	=	3.581%
SEO Management AG, Rapperswil-Jona	SEO Master Fund LP, Grand Cayman	8.918% <sup>9</sup>

SEO Master Fund LP hat eine Andienungsvereinbarung mit der Anbieterin abgeschlossen, in welcher sich SEO Master Fund LP verpflichtet hat, ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen.

Abgesehen von den Absichtserklärungen von SEO Master Fund LP, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der qualifizierten Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot.

## **7 Abwehrmassnahmen nach Artikel 132 Abs. 2 FinfraG**

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und hat nicht die Absicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, solche zu ergreifen.

## **8 Finanzberichterstattung, Information über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Geschäftsaussichten**

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Gesellschaft per 31. Dezember 2024 und die konsolidierten Zwischenabschlüsse der Gesellschaft per 30. Juni 2025 können auf der Website der Gesellschaft eingesehen werden <https://www.u-blox.com/en/full-half-year-reports>.

Der Jahresbericht sowie der Halbjahresbericht können von u-blox Holding AG (Rafael Duarte) an der Zürcherstrasse 68, 8800 Thalwil, Schweiz (E-Mail: ir@u-blox.com; Telefon: +41 44 722 7444; Fax: +41 44 722 7447) kostenlos bezogen werden.

Mit Ausnahme der Transaktion, die diesem Verwaltungsratsbericht zugrunde liegt, und soweit nicht vor oder am Datum dieses Berichts (einschliesslich dieses Berichts) anderweitig offengelegt, sind dem Verwaltungsrat keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten der Gesellschaft seit dem 30. Juni 2025 bekannt, die die Entscheidung der Aktionäre im Hinblick auf das Angebot beeinflussen könnten.

Thalwil, 26. August 2025

<sup>9</sup> Die Angabe basiert auf Informationen aus der Andienungsvereinbarung zwischen SEO Master Fund LP und der Anbieterin.

Für den Verwaltungsrat

---

André Müller  
Präsident des Verwaltungsrats

## **G Verfügung der Übernahmekommission**

Die Verfügung der Übernahmekommission in der Sache *u-blox-Holding AG* wird unter <https://www.takeover.ch/transactions/detail/nr/0909> veröffentlicht, sobald sie verfügbar ist.

## **H Durchführung des Angebots**

### **1 Information**

u-blox-Aktionäre, die ihre u-blox-Aktien in einem Depot halten, werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Weisungen ihrer Depotbank vorzugehen.

u-blox-Aktionäre, die ihre u-blox-Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren, werden vom Aktienregister über das Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Anweisungen des Aktienregisters zu verfahren.

### **2 Durchführende Bank**

Die UBS mit Sitz in Zürich, Schweiz, ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

### **3 Angediente u-blox-Aktien**

Angediente u-blox-Aktien werden bei Andienung auf die separate Schweizer Valorennummer 148.071.599 (ISIN: CH1480715999; Ticker Symbol: UBXNE) gebucht. Die Durchführende Bank wird zu Beginn der Angebotsfrist im Namen der Gesellschaft die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für diese angedienten u-blox-Aktien beantragen. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie mit Ablauf der Nachfrist oder, im Falle eines Aufschubs des Vollzugs gemäss Abschnitt A7.3, mit Ablauf des dritten (3.) Handelstages vor dem Vollzugsdatum eingestellt wird.

### **4 Auszahlung des Angebotspreises/Vollzugstag**

Nach schweizerischem Übernahmerecht hat der Vollzug eines öffentlichen Übernahmeangebots grundsätzlich innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach Ablauf der Nachfrist zu erfolgen (Art. 14 Abs. 6 UEV). Die Anbieterin behält sich jedoch das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Ziffer A7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) aufzuschieben. Gestützt auf die derzeitige Analyse der Anbieterin sowie deren Zeitplan für den Erhalt sämtlicher

behördlicher Genehmigungen sowie der Erfüllung sämtlicher Angebotsbedingungen erwartet die Anbieterin gegenwärtig, dass der Vollzug voraussichtlich im ersten Quartal 2026 erfolgen wird. Dementsprechend wird die Auszahlung des Angebotspreises für die u-blox-Aktien, die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedient wurden, voraussichtlich nach im oder um das erste Quartal 2026 herum erfolgen (das "**Vollzugsdatum**").

## **5 Abfindungsfusion und Dekotierung**

Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, wie in Abschnitt D3 (*Absichten der Anbieterin betreffend u-blox, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) dargelegt, die Kraftloserklärung der im Publikum verbleibenden u-blox-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen, oder u-blox mit der Anbieterin oder eine Schweizer Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei alle verbleibenden Publikumsaktionäre von u-blox eine Abfindung (in bar), aber keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug des Angebots u-blox zu veranlassen, bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der u-blox-Aktien in Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation zu beantragen.

## **6 Kosten und Abgaben**

Die Andienung von u-blox-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Eine allfällige schweizerische Umsatzabgabe wird durch die Anbieterin getragen.

## **7 Mögliche Steuerfolgen**

*Allen Aktionären von u-blox und den wirtschaftlich Berechtigten an u-blox-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.*

Im Allgemeinen ergeben sich für die Aktionäre von u-blox voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

### **7.1 Schweizerische Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre u-blox-Aktien in das Angebot ANDIENEN**

Auf den Verkauf von u-blox-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von u-blox mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Grundsätzlich realisieren Aktionäre, die ihre u-blox-Aktien im Privatvermögen halten und diese in das Angebot andienen entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Für Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder hängt die steuerliche Behandlung

der Verkaufserlöse von der Klassifizierung ihrer Beteiligung im Rahmen des jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsplans ab.

- Aktionäre, die ihre u-blox-Aktien in das Angebot andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, realisieren entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer u-blox-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre u-blox-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können.

## **7.2 Schweizerische Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre u-blox-Aktien NICHT in das Angebot ANDIENEN**

### **7.2.1 Die Anbieterin hält nach Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an u-blox**

Falls Advent und ihre Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von u-blox verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden u-blox-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von u-blox grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen in der Schweiz wie wenn sie ihre u-blox-Aktien in das Angebot angedient hätten (siehe oben).

### **7.2.2 Die Anbieterin hält nach Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an u-blox**

Falls Advent und ihre Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von u-blox verfügen, beabsichtigt die Anbieterin gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, mit u-blox zu fusionieren oder u-blox mit einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Tochtergesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre von u-blox eine Abfindung (in bar), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

- Die den verbliebenen Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion und der Abfindung, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen u-blox-Aktien und dem den betroffenen u-blox-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von u-blox beträgt. Je nach Steuerstatus und steuerlicher Ansässigkeit des Aktionärs kann die Verrechnungssteuer ganz, teilweise oder gar nicht zurückgefordert werden.

- Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre u-blox-Aktien im Privatvermögen halten, können steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen u-blox-Aktien und dem den betroffenen u-blox-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von u-blox erzielen.
- Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre u-blox-Aktien im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer u-blox-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre u-blox-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können. Zu den Folgen der schweizerischen Verrechnungssteuer siehe oben.

## **I Indikativer Zeitplan**

27. August 2025	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
28. August 2025	Beginn der Karenzfrist
10. September 2025	Ende der Karenzfrist
11. September 2025	Beginn der Angebotsfrist  Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente u-blox Aktien
9. Oktober 2025	Ende der Angebotsfrist, 16:00 MESZ*
10. Oktober 2025	Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Zwischenergebnisses*
15. Oktober 2025	Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses*

16. Oktober 2025	Beginn der Nachfrist*
29. Oktober 2025	Ende der Nachfrist, 16:00 MESZ*  Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente u-blox Aktien**
30. Oktober 2025	Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Endergebnisses*
4. November 2025	Veröffentlichung der definitiven Meldung des End- ergebnisses*
Q1 2026	Vollzug des Angebots*

\* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A5 (*Angebotsfrist*) einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt A7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) zu verschieben.

\*\* Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie mit Ablauf der Nachfrist oder, im Falle eines Aufschubs des Vollzugs gemäss Abschnitt A7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*), mit Ablauf des dritten (3.) Handelstages vor dem Vollzugsdatum eingestellt wird.

## J Valorenummern

<b>u-blox Holding AG</b>	<b>Valorenum- mer</b>	<b>ISIN:</b>	<b>Ticker Sym- bol</b>
Nicht angediente u-blox Aktien (erste Handelslinie)	3.336.167	CH0033361673	UBXN
Angediente u-blox Aktien (zweite Handelslinie)	148.071.599	CH1480715999	UBXNE

## K Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

## **L Veröffentlichungen**

Dieser Angebotsprospekt und sämtliche anderen Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Webseite der Anbieterin (<https://www.zenith-offer.com/de>) veröffentlicht und in elektronischer Form den wichtigsten Schweizer Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Informationsdienstleistern, den bedeutenden Börseninformationen verbreitenden elektronischen Medien sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos per E-Mail an [swiss-prospectus@ubs.com](mailto:swiss-prospectus@ubs.com), telefonisch unter +41 44 239 47 03 oder per Post an UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz), angefordert werden.

---

Finanzberater und Durchführende Bank

